

a. Vertrauensschutz

Dies folgt bereits daraus, dass das Finanzamt dem Verein in den jeweiligen Körperschaftssteuerbescheiden für die vorausgegangenen Veranlagungszeiträume die Gemeinnützigkeit bescheinigt hat. Zuletzt wurde dem Verein mit dem Körperschaftsteuerbescheid für 2009 vom 08.06.2011 bescheinigt, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Diesem Bescheid lag die Prüfung der Satzung seitens des Finanzamtes zugrunde. Der Freistellungsbescheid darf nur dann ausgestellt werden, wenn die eingereichte Satzung alle in den §§ 59 bis 61 AO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Damit hatte das Finanzamt die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung festgestellt.

Wird die Steuervergünstigung anerkannt, bei einer späteren Überprüfung der Körperschaft aber festgestellt, dass die Satzung doch nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden (BMF-Schreiben IV C 4-S 0171-120/04 vom 17.11.2004, BStBl. I 2004, 1059; vgl. auch FG Münster vom 11.03.2005, 9 K 1220/00 G, 9 K 1567/00 K, EFG 2005, 1003 (rkr.)).

Der Steuerpflichtige genießt insoweit Vertrauensschutz. Der Verein ist dann trotz ggf. fehlerhafter Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der von Ihnen beanstandeten Satzungsregelung nicht um eine „versteckte“ oder ungewöhnliche Klausel handelt, sondern um die Festlegung der Zwecke des Vereins.

Dem Steuerpflichtigen gegenüber zunächst den Eindruck zu erwecken, die Satzung sei einwandfrei, um ihm nun nach mehreren Jahren überraschend mitzuteilen, dass dem doch nicht so sei, widerspricht in höchstem Maße Treu und Glauben und erschüttert das Rechtsempfinden des Steuerpflichtigen, der sich auf die Feststellungen seines Finanzamtes in den Körperschaftssteuerbescheiden verlässt und sein wirtschaftliches und sonstiges Handeln danach ausrichten können muss.

b. Satzungszwecke genügen den Anforderungen des § 60 Abs. 1 AO

Auch wenn die formellen Voraussetzungen schon auf Grund des zuvor dargelegten Vertrauensschutzes erfüllt sind, entspricht der Satzungswortlaut den Anforderungen des § 60 Abs. 1 AO.

Zweck des Vereins ist nach § 2 Satz 1 seiner Satzung die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Schutzes der Umwelt und des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität und der Völkerverständigung und des Friedens.

Laut Anlage zu den Körperschaftssteuerbescheiden 2010-2012 sind Sie der Auffassung, dass mit der Förderung des Gemeinwesens, der Solidarität und der Demokratie Zwecke verfolgt werden, die nicht im Katalog der die Allgemeinheit fördernden Zwecke des § 52 Abs. 2 AO enthalten sind. Zudem seien diese Satzungszwecke so unbestimmt, dass sie sich auch nicht durch Auslegung unter einen der Zwecke des § 52 Abs. 2 AO subsumieren lassen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Dies ist, entgegen Ihrer Ansicht, vorliegend der Fall.

(1) Demokratie

Einer der die Allgemeinheit fördernden Zwecke des § 52 Abs. 2 AO ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO).

Die Förderung des demokratischen Staatswesens ist gegeben, wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (Klein, Abgabenordnung, 12. Auflage 2014, § 52 Rz. 48; Buchna a.a.O. S. 83). Sie zielt auf den Schutz grundrechtlich gewährleisteter Freiheiten, wie die Meinungs-, Presse-, Informations- und Versammlungsfreiheit, die Toleranz gegenüber der Meinung des anders Denkenden und die Förderung der Meinungspluralität, sowie die Bewahrung des Mehrparteiensystems, des demokratischen Parlamentarismus, der Gewaltenteilung und des Rechts- und Sozialstaats einschließlich des Eintretens für gleiche Rechte (Pahlke/König, Abgabenordnung, 2. Auflage 2009, § 52 AO, Rz. 65; Seer in Tipke/Kruse, Abgabenordnung, 2014, § 52 Rz. 53). Hierunter fallen Aktivitäten zur Sicherung und zum Ausbau der freiheitlichen, gewaltenteilenden, rechtsstaatlichen und sozialen Komponenten (Tipke/Kruse a.a.O. mit Verweis auf Felix/Streck, DStZ 84, 79). Die Förderung des demokratischen Staatswesens dient dem Eintreten für Gesetz und Recht sowie für die guten Sitten im Rechtsverkehr oder für die Verwirklichung von Verfassungsrechten (Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Auflage, 2010, Rz. 70).

Mit dem Begriff der „Demokratie“ in der Satzung des Vereins ist dieser Katalogzweck des demokratischen Staatswesens ausreichend bestimmt bezeichnet. Der Begriff „Demokratie“ hat laut Duden unter anderem die Bedeutung „demokratisch regiertes Staatswesen“. Es ist uns nicht verständlich, wieso Sie hier Auslegungsschwierigkeiten haben, und wir bitten daher um Erläuterung.

(2) Gemeinwesen

Der Begriff des Gemeinwesens statuiert keinen eigenen Zweck, sondern ist der Förderung des demokratischen Staatswesens zuzuordnen.

Unter Gemeinwesen versteht man alle Organisationsformen menschlichen Zusammenlebens in allgemeiner, öffentlicher Gemeinschaft, die über den Familienverband hinausgehen. In der Soziologie wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Demokratie gebraucht, als Ausgestaltung des Zusammenlebens der Menschen in einer Gemeinschaft, die von den Rechtsstaats- und Sozialstaatsprinzipien geprägt sind und den Menschen ihre durch die Verfassung eingeräumten Rechte gewährleistet.

Abzugrenzen ist dieser Begriff von der Gemeinwesenarbeit, die die soziale Arbeit auf kommunaler Ebene betrifft und die nicht in der Satzung von Attac genannt ist.

Vielmehr wird der Begriff des Gemeinwesens in der Satzung des Vereins in einem Zug mit dem Begriff der Demokratie genannt und ist diesem Zweck zuzuordnen. Ziel ist es, die Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaftsordnung in Deutschland zu bewahren, mithin das demokratische Gemeinwesen zu stärken. Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze, des Gemeinwohls, der Sozialstaatlichkeit und des Interessenausgleichs innerhalb des Gemeinwesens Deutschland sollen gefördert werden.

Dass das Gemeinwesen dem in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO statuierten gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens zuzuordnen ist, folgt schon aus der Bedeutung des Begriffs „Staatswesen“. Der Begriff „Staatswesen“ hat laut Duden die Bedeutung „Staat als Gemeinwesen“. Der Zweck des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO, die Förderung des „demokratischen Staatswesens“ umfasst mithin die Begriffe „Demokratie“ und „Staat als Gemeinwesen“, also die Begriffe, die in der Satzung des Vereins zusammen genannt sind. Das Gemeinwesen ist daher begriffsnotwendiger Teil des demokratischen Staatswesens.

(3) Solidarität

Solidarität bezeichnet ein Prinzip, das gegen die Vereinzelung und Vermassung gerichtet ist und die Zusammengehörigkeit, das heißt die gegenseitige (Mit-)Verantwortung und (Mit-)Verpflichtung, betont (Schubert/Klein, Das Politiklexikon, 2011, 5. Auflage).

Die Solidarität ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich angesprochen, stellt jedoch gleichwohl einen verfassungsrechtlichen Grundwert dar (Ruland, NJW 2002, 3518). So führte beispielsweise der BFH in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung aus, dass der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sich aus einem Zusammenwirken des Demokratieprinzips, der Freiheitsrechte, der Gleichheitsrechte und des Sozialstaatsgedankens ableitet, freiheitsschützend ist (Art. GG Artikel 2, GG Artikel 14 GG), zugleich aber auch sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit fordert (Art. 3 GG, Artikel 20 GG). Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bestimmt, in welchem Maß der Einzelne als *zur Solidarität verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft* zur Steuerleistung heranzuziehen ist (BFH, Beschluss vom 09.05.2001, XI B 151/00, VIZ 2002, 117).

Insbesondere das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG ist vom Gedanken der Solidarität geprägt und begründet für die Menschen sowohl Rechte als auch Pflichten. So fordert das Sozialstaatsprinzip vom verfassungsändernden Gesetzgeber ein Bemühen um ein Mindestmaß an sozialer Verantwortung des Staates und die normative Sicherung von Solidarität innerhalb der verfassten Gemeinschaft (Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 70. Ergänzungslieferung 2013, Art. 79 GG Rz. 151).

Wenn sich eine gemeinnützige Körperschaft daher mit der Solidarität im Inland befasst, befasst sie sich mit verfassungsmäßigen Grundprinzipien als Teil des demokratischen Staatswesens.

In der Satzung von Attac wird die Solidarität zusammen mit der Demokratie genannt. Die Völkerverständigung, die auch Fragen internationaler Solidarität umfasst, wird erst in Satz 3 des § 2 der Satzung genannt, zusammen mit dem Frieden. Aus dieser Systematik der Satzung ist eindeutig erkennbar, dass in Satz 1 der Satzung die Solidarität im Zusammenleben der Bürger in der Bundesrepublik Deutschland angesprochen ist. Wie oben ausgeführt ist dies dem Satzungszweck des demokratischen Staatswesens zuzuordnen.

Die Begriffe Gemeinwesen, Demokratie und Solidarität lassen sich mithin eindeutig unter den Zweck des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO subsumieren. Dies scheint auch das Finanzamt in der Vergangenheit so gesehen zu haben, finden sich doch alle Zwecke des Vereins in der Anlage zum Bescheid über die Körperschaftsteuer für 2009, in dem die Satzungszwecke mit dem Wortlaut der Katalogzwecke des § 52 Absatz 2 AO aufgeführt wurden. Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Satzungszwecke gab es offensichtlich in der Vergangenheit auf Seiten des Finanzamtes keine. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso Sie nunmehr plötzlich vortragen, die Satzung würde nicht den Anforderungen des § 52 AO entsprechen.

2. Materielle Voraussetzungen erfüllt

Auch die tatsächliche Geschäftsführung entspricht den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und begründet keinen Entzug der Gemeinnützigkeit.

Eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Gemäß § 52 Absatz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Diese Voraussetzungen erfüllt Attac.

Entgegen Ihrer Auffassung genügt die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins nach wie vor den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Insbesondere verfolgt der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke ausschließlich im Sinne des § 56 Abs. 1 AO. Ihren Ausführungen,

dass der Verein entgegen § 56 AO auch allgemeinpolitische Ziele verfolgte, widersprechen wir entschieden.

Eine Darlegung Ihrerseits, auf welche konkreten Tätigkeiten des Vereins Sie Ihre Auffassung stützen, fehlt bislang. Der Steuerpflichtige darf, wenn ihm der Vorwurf gemacht wird, seine Geschäftsführung sei nicht ordnungsgemäß, verlangen, dass ihm dieser Verstoß schlüssig dargelegt und vor allem auch glaubhaft gemacht wird (vgl. Buchna/Seeger/Brox, a.a.O., S. 517).

Wir bitten daher um detaillierte Darlegung, auf welchen Informationen und Aspekten Sie Ihre Auffassung stützen.

Wir möchten im Folgenden jedoch schon an dieser Stelle zu Ihrer Auffassung, der Verein verfolge politische Zwecke, Stellung nehmen. Weiterer Vortrag bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

a. Keine Verfolgung politischer Zwecke

Die Gemeinnützigkeit wird von Ihnen mit der Begründung versagt, der Verein verfolge auch allgemeinpolitische Ziele. Insbesondere mit der Verfolgung steuer-, wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele wie der Regulierung der Finanzmärkte, der Einführung der Finanztransaktionssteuer oder der Einführung der Vermögensabgabe und eines Grundeinkommens werden nach Ihrer Auffassung keine gemeinnützigen Zwecke i.S.d. § 52 AO verwirklicht.

Im Hinblick auf die Veröffentlichungen auf der Homepage des Vereins ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Außendarstellung des Vereins handelt, die zwar als Indiz für die Aktivitäten des Vereins herangezogen werden kann, jedoch keine Grundlage für die Tatsachenfeststellung der Aktivitäten des Vereins im Rahmen der Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung darstellt. Der Verein hat Ihnen mit Schreiben vom 29.04.2013 umfangreiche Informationen und Unterlagen über seine Aktivitäten zukommen lassen und dargelegt, dass die große Mehrheit der Aktivitäten des Vereins in Bildungs- und Informationsveranstaltungen besteht. Die Themen des Vereins werden in stets öffentlich zugänglichen Arbeitstreffen ehrenamtlich aktiver Bürger gemeinsam dargestellt, besprochen und diskutiert. Aus den vorgelegten Geschäftsberichten geht hervor, dass der Verein ausschließlich seine satzungsgemäßen Zwecke verfolgt.

So hat Attac seine Tätigkeiten zur Förderung des Schutzes der Umwelt in seinem Schreiben vom 25.4.2013 umfassend dargelegt, ebenso die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Wissenschaft und Forschung, auf die wir an dieser Stelle – um Wiederholungen zu vermeiden – nicht nochmals im Einzelnen eingehen möchten. Wir behalten uns jedoch weiteren Vortrag vor, sollte das Finanzamt der Auffassung sein, dass

die dargestellten Aktivitäten des Vereins nicht ausreichen für die Begründung der ausschließlich satzungsgemäßen Aktivitäten.

Im Vordergrund der Aktivitäten des Vereins steht die Bildungs-, Aufklärungs- und Informationsarbeit in Form von Vorträgen, auch Vorträgen in Schulen, Seminaren und Workshops, Kongressen, Ausstellungen, Buchvorstellungen und weiteren Aktionen. Im Rahmen der verschiedenen bundesweiten Arbeitsgemeinschaften – die alle ehrenamtlich arbeiten und stets öffentlich tagen - werden verschiedenste Themenfelder, die sich auf gesellschaftliche Folgen von Globalisierungsprozessen beziehen, herausgearbeitet und die Inhalte der Informationsarbeit mit Bezug auf demokratische Grundprinzipien, Umwelt, Völkerverständigung erarbeitet, diskutiert und in ihrer Kontroversität der Öffentlichkeit vorgestellt.

Hierbei werden auch einzelne Themen behandelt, die den politischen Bereich betreffen. Dabei geht es jedoch um Themen, die die Menschen aktuell betreffen und in den Medien und der Politik behandelt werden, jedoch ohne die genauen Hintergründe und gesellschaftlichen Zusammenhänge darzulegen. Durch die Bildungsveranstaltungen von Attac werden Bürger befähigt, auf Grund von detailreicherem Wissen und dem Erkennen von Zusammenhängen die Äußerungen in der Politik und den Medien kritisch zu hinterfragen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Bildung zielt auf die Vermittlung und Aneignung von Wissen, wozu auch die Befähigung zum kritischen Hinterfragen aktueller gesellschaftlicher Zustände zählt, zum Erkennen der Bedeutung einzelner Themen für das gesellschaftliche Zusammenleben, sowie das Erkennen der Bedeutung des Einzelhandelns des Individuums für die Gesellschaft und die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins eines Jeden. Auf den verschiedenen Veranstaltungen des Vereins sollen die Bürger dazu befähigt werden, ihre Rolle in der Gesellschaft zu erkennen und wahrzunehmen.

Auf Grund der Brisanz aktueller Themen und der weitreichenden Folgen vieler Prozesse und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik, auch im internationalen Kontext, des Finanzmarkts und des Sozialsystems werden zwangsläufig auch tagespolitische Themen thematisiert. Dies lässt sich kaum verhindern und dient auch dazu, quasi als Aufhänger, die Adressaten der Veranstaltungen überhaupt zu erreichen. Wie Attac bereits ausgeführt hat, lernen Menschen „besonders intensiv und gerne, wenn sie in ihrem Lebensumfeld Anlässe für die Auseinandersetzung mit einem Thema finden und wenn es eine Chance gibt, zeit- und ortsnahe Gesellschaft mit zu gestalten. Das bedeutet, Bildung muss die Relevanz des Themas für das jeweils eigene Handeln und die aktuelle Lebenssituation deutlich machen können.“ Dies kann jedoch nicht durch die abstrakte Darstellung der Rolle des Individuums in unserer Gesellschaft und demokratischer Grundprinzipien dargestellt werden. Die Einbindung aktueller wichtiger Themen, von denen praktisch alle schon etwas gehört haben, aber viele nicht recht wissen, was jeweils die Bedeutung sein mag und ob sie konkret und andere Bürger überhaupt davon betroffen sind, ist daher überaus wichtig, um die Bürger für die Bildungsinhalte – und ihre soziale Umwelt - überhaupt zu interessieren und ihnen diese nahe bringen zu können.

Diese Anknüpfungspunkte bedeuten jedoch nicht, dass die Tagespolitik im Mittelpunkt der Aktivitäten von Attac steht. Im Mittelpunkt der Aktivitäten von Attac stehen entsprechend den Zwecken des Vereins vielmehr Veranstaltungen und wissenschaftliche Tätigkeiten zu grundsätzlichen Fragen, wie etwa

- Fragen von Armut und Reichtum und die Auswirkungen eines zu starken Auseinanderklaffens von Wohlstand und Armut in der Gesellschaft,
- Demokratische Formen des Sichtbarmachens von gesellschaftlichen Problemen,
- Fragen der Solidarität in der Gesellschaft,
- Zusammenhänge und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen der Entscheidungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates,
- Funktionsweisen und Probleme der internationalen Finanzmärkte und die Zusammenhänge mit den Lebensumständen der Menschen, dem Auseinanderdriften von Arm und Reich und einem friedlichen, gemeinsamen Zusammenleben (demokratisches Gemeinwesen),
- Intransparenz politischer Entscheidungen als Verletzung demokratischer Grundprinzipien,
- Umweltrelevante Fragen der globalisierten Wirtschaft (Auswirkungen eines ungebremsen Wirtschaftswachstums, des Handels mit CO2-Zertifikaten und der verschiedenen Formen der Energiegewinnung auf die Umwelt)
- Ökonomische und soziale Auswirkungen der Globalisierung in betroffenen Ländern und damit auch das Zusammenleben zwischen den Völkern.

Diese umfassenden Aktivitäten, die erkennbar nicht einem politischen Zweck dienen, sondern den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins, stehen im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit, auch wenn hier – aus den oben dargestellten Gründen – zwangsläufig zum Teil auch tagespolitische Themen angesprochen werden.

Alleine die Nennung politischer Themen reicht nicht, um dem Verein hier eine politische Zweckrichtung zu unterstellen. Wie der BFH in seiner Entscheidung vom 23.9.1999 (XI R 63/98) ausführte, erlaubt der Satzungszweck der Förderung des Demokratieprinzips es, bei der Bildungsarbeit auch an tagespolitische Ereignisse anzuknüpfen. Für die Beurteilung der Aktivitäten von Attac ist nicht die Nennung dieser Themen ausschlaggebend, sondern die Veranlassung und Motivation des Vereins zur Durchführung dieser Aktionen, die sich auf die Verwirklichung der Satzungszwecke richten.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Finanzamt ausreichend mit der Motivation des Vereins auseinandergesetzt hat. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass allein die Nennung bestimmter Themen, die auch in der allgemeinpolitischen Tätigkeit von Parteien eine Rolle spielen und die häufig Thema in den Medien sind, für die Entscheidung des Finanzamts ausschlaggebend war, Attac verfolge politische Zwecke. Aus der Darlegung der Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke in seinem Schreiben vom 25.04.2013 geht jedoch hervor, dass die Motivation des Vereins auf die Bildung der Bevölkerung, Wissenschaft und Forschung, den Schutz des demokratischen Staatswesens und der Umwelt und auf die Völkerverständigung

gerichtet ist. Die oben genannten Themenbereiche sind den gemeinnützigen Zwecken untergeordnet und werden vom Verein nicht neben ihren satzungsgemäßen Zwecken als eigene politische Ziele verfolgt, die nur Einzelinteressen dienen. Das Ziel des Vereins bleibt die Verwirklichung der Satzungszwecke.

So geht es neben der Aufklärung der Bürger über die gesellschaftlichen Auswirkungen von Sparmaßnahmen auch um den Erhalt der Solidarität in unserem Gemeinwesen. Wenn der Gesetzgeber in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO die Förderung des demokratischen Staatswesens als gemeinnützigen Zweck anerkannt hat, dann ging es ihm darum, die Grundwerte der Verfassung zu fördern. Zur Förderung des demokratischen Staatswesens gehört auch das Eintreten für Gesetz und Recht und für die Verwirklichung von Verfassungsrechten. Attac möchte mit seinen Aktionen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger und die Mitverantwortlichkeit des Einzelnen für die anderen in dieser Gruppe stärken, um so das solidarische Gemeinwesen in Deutschland zu fördern. Die Zwecke Bildung und demokratischen Staatswesens greifen hier ineinander über.

Bei der Aktion „letztes Hemd“ beispielsweise soll die Aufmerksamkeit auf die Konsequenzen der Entscheidungen der Regierungsparteien gelenkt werden, um die Menschen für dieses Thema und dessen Bedeutung für das Zusammenleben innerhalb der demokratischen Gemeinschaft – abseits der Neiddebatte – zu sensibilisieren. Um das demokratische Staatswesen zu fördern, ist es notwendig, Maßnahmen zu thematisieren, die verfassungsrechtliche Grundsätze wie das Sozialstaatsprinzip gefährden. Wie Attac in seinem Schreiben darlegte, setzen sich die beteiligten Bürger mit Fragen von Armut und Reichtum und den gesellschaftlichen Auswirkungen eines zu starken Auseinanderfallens von Wohlstand auseinander. Den Bürgern wurde durch die Aktion die Armutserfahrung sicht- und spürbar gemacht. Durch dieses Hineindenken in die Situation von Armut betroffener Menschen kann in besonderem Maße ein Gefühl der Solidarität erzeugt werden.

Wie Ihnen Attac in seinem Schreiben vom 25.04.2013 dargelegt hat, beschäftigt sich Attac im Themenbereich Finanzmarktproblematik u.a. mit den Folgen der anhaltenden Finanzkrise für die Bevölkerung, den Mechanismen der Bankenrisiken, der Too-big-to-fail-Problematik von Großbanken, um die Diskussion über die Bankenrettung zu fördern und deren gesellschaftlichen Folgen aufzuzeigen. Die entscheidende Frage hierbei lautet: „Inwieweit ist eine demokratische Kontrolle der Zivilgesellschaft über ein aus dem Ruder gelaufenes Finanzsystem überhaupt noch zu erlangen?“. Die Folgen der Bankenrettung zeigen sich ganz direkt im Sozialsystem mit Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Finanzkrise vorgenommenen Einschnitte und dem hierdurch bedingten Auseinanderdriften des finanziellen Wohls der Bevölkerung. Das demokratische Staatswesen fordert jedoch die Einhaltung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips, des Gemeinwohls und des Interessenausgleichs innerhalb des Gemeinwesens Deutschlands. Wie oben ausgeführt, fordert das Sozialstaatsprinzip vom verfassungsändernden Gesetzgeber ein Bemühen um ein Mindestmaß an sozialer Verantwortung des Staates und die normative Sicherung von Solidarität innerhalb der verfassten Gemeinschaft. Die Einschnitte in die sozialen Sicherungssysteme auf Grund der

mangelnden Regulierung der Finanzmärkte und der Bankenrettung gefährden jedoch die Solidarität und das verfassungsrechtlich notwendige Mindestmaß an sozialer Sicherheit innerhalb des Gemeinwesens.

Ziel der Aktivitäten von Attac ist es, die gesellschaftlichen Folgen der Finanzkrise und damit die Auswirkungen auf die verfassungsmäßigen Grundsätze wie das Sozialstaatsprinzip und die Solidarität aufzuzeigen.

Ebenso verhält es sich bei den Aktivitäten rund um die Finanztransaktionssteuer. Wie Attac bereits darlegte, ist die Debatte um die Finanztransaktionssteuer dazu geeignet, in der Bildungs- und Informationsarbeit die Funktionsweisen und Probleme der internationalen Finanzmärkte zu beschreiben. Die Frage der Einführung einer Finanztransaktionssteuer stößt auf großes Interesse in der Bevölkerung und es bestehen noch viele Unsicherheiten, was diese Steuer genau bedeutet und welche Auswirkungen sie auf die Finanzmärkte haben kann. Attac verwirklicht durch seine Vorträge seinen satzungsmäßigen Zweck der Bildung, indem es über dieses aktuelle Themen aufklärt und informiert.

Darüber hinaus wird durch die Thematisierung der Finanztransaktionssteuer jedoch auch das demokratische Staatswesen gefördert. Wie der BFH in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung ausführte, ist der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sich aus einem Zusammenwirken des Demokratieprinzips, der Freiheitsrechte, der Gleichheitsrechte und des Sozialstaatsgedankens ableitet, freiheitsschützend (Art. GG Artikel 2, GG Artikel 14 GG), fordert zugleich aber auch eine sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bestimmt, in welchem Maß der Einzelne als zur Solidarität verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft zur Steuerleistung heranzuziehen ist (BFH, Beschluss vom 09.05.2001, XI B 151/00, VIZ 2002, 117). Dies ist jedoch nicht nur im Rahmen der Mindestbesteuerung, sondern auch bei den Verkehrssteuern zu beachten. So wird auch gerade mit Blick auf die fehlende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Finanztransaktionssteuer von Teilen der Bevölkerung kritisiert.

Die Diskussionen rund um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer berühren also unmittelbar Fragen der gerechten und ausgewogenen Besteuerung vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Grundprinzipien. Attac bezweckt mit seinen Aktivitäten, abseits der politischen Auseinandersetzungen über dieses Thema, die Hintergründe aufzuzeigen und in diesem Zusammenhang an die demokratischen Grundprinzipien zu erinnern und darüber aufzuklären. Die Finanztransaktionssteuer wird als ein mögliches Instrument der Regulierung der Finanzmärkte untersucht, die wiederum den gesellschaftlichen Folgen von Finanzkrisen (Belastung der Sozialsysteme auf Grund der Bankenrettung, schwindende Solidarität innerhalb der Gesellschaft) entgegen wirken sollen.

Eine gemeinnützige Förderung der Allgemeinheit ist jedoch nicht schon dann ausgeschlossen, wenn die Zielsetzung (mehr oder weniger zwangsläufig) auch politisch beeinflusst ist (BFH

vom 29.08.1984, I R 203/81). Entscheidend bei der Einordnung der Zweckrichtung des Vereins ist vielmehr, ob durch die Tätigkeiten satzungsgemäße Zwecke verfolgt werden. Als Beispiele seien hier Umweltschutzvereine und Tierschutzvereine genannt. Wenn ein Tierschutzverein beispielsweise zum Schutz der Tiere die Einführung strengerer Vorschriften und Grenzwerte in der Massentierhaltung fordert, also die Änderung bestimmter Gesetze und Verordnungen fordert, zielt er gleichwohl auf die Förderung des Tierschutzes. Trotz der Formulierung eindeutiger politischer Ziele dürfte die Tätigkeit dieses Vereins einhellig als den Interessen der Öffentlichkeit dienende Tätigkeit anerkannt werden, ohne die Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen. In der Bundesrepublik Deutschland stehen – wie in jedem modernen, demokratischen Staat – grundsätzlich alle gesellschaftlichen Bereiche der Gestaltung und Einflussnahme durch die Politik (im weitesten Sinne) offen. Diese bestimmt mit der Auswahl zwischen den verschiedenen Interessen zugleich die Lebens- und Entwicklungschancen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder (BFH a.a.O.). In seiner Entscheidung vom 29.08.1984, die einen Verein betraf, der die Förderung des Umweltschutzes bezweckte und Aktivitäten gegen den Bau einer Anlage für die Wiederaufarbeitung und Endlagerung von radioaktiven Abfällen entfaltete, führte der BFH weiter aus, dass dem Umweltschutz auch von der politischen Seite aus eine wachsende Bedeutung beigemessen wurde. Die Erkenntnis über die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen, hat zahlreiche Aktivitäten ausgelöst, wie etwa Diskussionen, Beratungen in wissenschaftlichen und staatlichen Gremien, Konferenzen und umfangreiche Maßnahmen des Gesetzgebers und Ordnungsgebers. Damit ist der Umweltschutz zu einem besonders wichtigen Gegenstand der allgemeinen Politik geworden. Diese Entwicklung lässt nach Ansicht des BFH deutlich werden, dass eine gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung die Förderung der Allgemeinheit und damit auch die Gemeinnützigkeit nicht auszuschließen vermag.

Dies muss jedoch gleichermaßen für den Zweck der Bildung und der Förderung des demokratischen Staatswesens gelten, berührt das demokratische Staatswesen doch unweigerlich die Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundprinzipien wie das Rechts- und Sozialstaatsprinzip, an denen sich der Gesetzgeber zu orientieren hat. Aktivitäten im Bereich der Förderung des demokratischen Staatswesens haben häufig Berührungspunkte mit politischen Themen, die sich kaum vermeiden lassen.

Spätestens seit der Finanzkrise stehen Fragen der gerechten Verteilung, Solidarität, der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen des Finanzmarkts und einer notwendigen Aufsicht über die Banken etc. im Mittelpunkt vieler Diskussionen in der Öffentlichkeit und der Politik. Die Finanzkrise betrifft nicht nur die Banken, sondern die Staaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland und greift in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Zusammenlebens der Bürger ein. Das Sozialstaatsprinzip und die Solidarität als Grundlage eines funktionierenden Gemeinwesens sind hierdurch betroffen und es bedarf dringend der Sicherstellung dieser verfassungsrechtlichen Grundprinzipien und des Wohlstands und der Lebensqualität der Bevölkerung. Die Meinungen über die Notwendigkeit der Bankenrettung und der Regulierung der Finanzmärkte gehen naturgemäß weit auseinander. Da diese Entscheidungen jedoch die Lebensumstände der Bürger nachhaltig beeinflussen, bedarf es zur

Wahrung demokratischer Grundsätze eines Einbindens der Bürger in diese Entscheidungen. Hierfür müssen die Bürger jedoch auch umfassend über die Zusammenhänge des Bankensystems, die Mechanismen, die Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Bedingungen und nicht zuletzt ihre demokratischen Rechte aufgeklärt werden.

Dies dient einerseits dazu, die Bürger über die sie betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Finanzkrise aufzuklären, auch wie es dazu kommen konnte und welche Lösungen für das Verhindern einer erneuten Finanzkrise bestehen. Zusätzlich fördert dies jedoch auch eine möglichst breite Beteiligung der Bürger, was wiederum der Volksbildung dient und das Demokratieprinzip einschließlich des Sozialstaatsprinzips fördert.

Durch das Anknüpfen an Themen wie die Finanztransaktionssteuer und die Regulierung von Finanzmärkten verfolgt der Verein jedoch nicht zwangsläufig politische Zwecke, auch wenn es sich hierbei zweifellos um Themen handelt, die auch in der Politik erörtert werden. Dies trifft jedoch heutzutage fast ausnahmslos für alle Bereiche der Gesellschaft zu. Grundsätzlich stehen alle gesellschaftlichen Bereiche der Gestaltung und Einflussnahme durch die Politik offen, die die Lebens- und Entwicklungschancen der Gesellschaft und der Bürger bestimmen (BFH v. 29.8.1984, I R 203/81). Auch die Satzungszwecke und Aktivitäten von Attac betreffen Themen, die in der heutigen Zeit von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind. Neben der Politik befassen sich auch Fachleute im Rahmen wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten und Publikationen mit diesen Themen, ebenso wie Bürgerinitiativen. Bei den Themen Finanztransaktionssteuer und Regulierung der Finanzmärkte werden ganz grundlegende Fragen der Steuergerechtigkeit und der Auswirkungen der Finanzmärkte auf das Wohl der Gesamtbevölkerung aufgeworfen, mit denen sich die Wissenschaft abseits der Tagespolitik intensiv befasst. Die Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen, betreffen verfassungsrechtliche Grundprinzipien unseres demokratischen Staatswesens, wie die Frage, inwieweit das Steuersystem ohne Finanztransaktionssteuer gerecht und solidarisch ist, und inwieweit das Sozialstaatsprinzip durch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise gewahrt werden kann. Hierfür ist es notwendig, die Bürger über die Hintergründe der Entscheidungen in der Finanzkrise aufzuklären und Alternativen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Finanztransaktionssteuer stellt ein gutes Beispiel dafür dar, wie Prinzipien wie Steuergerechtigkeit und Solidarität den Menschen verstehbar dargestellt werden können.

Die Nennung dieser Themen macht Attac aber noch nicht zu einem Verein, der politische Zwecke verfolgt. Andernfalls wäre wegen des weiten Begriffs der Politik bei fast jeder Körperschaft, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit aktuelle politische Fragen berührt, die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ausgeschlossen. Dies steht nicht im Einklang mit dem geltenden Gemeinnützigkeitsrecht (BFH, 23.11.1988, I R 11/88, BStBl. II 1989, 391; v. 29.08.1984, I R 203/81, BStBl. II 1984, 844). So kann ein Verein auch zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen, soweit dies im Rahmen seines Satzungszwecks erfolgt.

Attac verhält sich auch parteipolitisch neutral und übt keine parteipolitische Einflussnahme aus. Im Rahmen der Arbeit des Vereins werden die einzelnen Themenbereiche wissenschaftlich behandelt, mit den aktuellen Gegebenheiten und den Positionen politischer Parteien verglichen und in Bildungsveranstaltungen diskutiert. Dabei geht es dem Verein nicht um die Verfolgung bestimmter Einzelinteressen, sondern um die umfassende Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen des Finanz-, Wirtschafts- und Sozialsystems und der Aufklärung der Bürger über die verfassungsmäßigen Grundprinzipien.

Die Aktivitäten des Vereins richten sich ausschließlich an die Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel der Aufklärung und Bildung und einer grundlegenden ökonomischen Alphabetisierung. Der Verein beachtet in seiner Arbeit strikt die Einhaltung seines Grundsatzes, keine politische Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger und Gesetzgebungsprozesse zu nehmen, und distanziert sich bewusst von jeglicher Art des Lobbyismus. Seine parteipolitische Neutralität spiegelt sich im breiten Spektrum der Mitglieder von Attac wider, die ganz unterschiedlichen Bereichen entstammen. Hierin zeigt sich auch, dass Attac als neutrale Organisation wahrgenommen wird, die im Gegensatz zu einigen anderen Nichtregierungsorganisationen keine politische Meinungsbildung bezweckt, sondern sich – wie bereits ausgeführt – mit grundlegenden Fragen befasst, die alle Bürger gleichermaßen betreffen.

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins war mithin auf die ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gerichtet.

b. Verhältnismäßigkeit

Selbst wenn ein Verstoß gegen die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 Absatz 1 AO) anzunehmen wäre, hat das Finanzamt es jedenfalls vermissen lassen zu prüfen, ob die Versagung der Gemeinnützigkeit verhältnismäßig ist.

Zwar regelt § 63 AO, abgesehen von den Sonderregelungen des Absatzes 2 i.V.m. § 61 Abs. 3 bzw. des Absatzes 4, nicht ausdrücklich, welche Rechtsfolgen der Verstoß gegen Absatz 1 nach sich zieht. Allerdings ist § 63 Abs. 1 AO i.V.m. § 55 AO in der Weise auszulegen, dass seitens der Finanzbehörde untersucht werden muss, ob eine einzelne Maßnahme einen derart schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts darstellt, dass der Schluss erlaubt ist, die tatsächliche Geschäftsführung sei in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nicht mehr auf die gemeinnützige Zweckerfüllung gerichtet gewesen (Schauhoff; DStJG 26 (2003), 133, 144). Dies deckt sich auch mit der Praxis (vgl. Tipke in Tipke/Kruse, AO/FGO, Band I, § 63 Rz. 6 (Februar 2009)) bzw. Rechtsprechung (vgl. zuletzt FG Münster vom 30.06.2011, 9 K 2659/10 K, EFG 2012, 492), die zwischen geringfügigen, einfachen und qualifizierten Verstößen differenzieren (vgl. zur Differenzierung generell Becker, DStR 2010, 953, 954; Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2. Aufl. (2012), § 4 Rz. 162 ff. m.w.N.). Die Finanzverwaltung liest daher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in die Auslegung des § 63 Abs. 1 AO hinein (vgl. Schauhoff, a.a.O., 145). Es ist somit in jedem

Einzelfall zu prüfen, ob die Aberkennung der Gemeinnützigkeit verhältnismäßig ist (vgl. auch Bott in Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 3. Aufl. (2010), § 10 Rz. 80 m.w.N.; Becker, a.a.O., 955). Sollten Sie die Verhältnismäßigkeit nicht bereits aus § 63 Abs. 1 AO herleiten, so müsste diese Vorschrift jedenfalls verfassungskonform ausgelegt werden. § 63 Abs. 1 AO steht einer solchen Auslegung nicht nur nicht entgegen, sondern der aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt sogar danach, dass sich der Eingriff des Staates auf Maßnahmen beschränkt, die das gewählte Mittel in ein vernünftiges Verhältnis zum Zweck setzen (vgl. Tipke, a.a.O.).

Der schlichte Hinweis auf eine vermeintliche Beschäftigung mit tagespolitischen Themen bedeutet nicht, dass sich das Finanzamt umfassend mit den Aktivitäten des Vereins beschäftigt hat und angesichts der satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hat.

Schlussfolgerungen

Der Verein verfolgt entgegen Ihrer Auffassung keine politischen Zwecke, sondern ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke. Wir bitten daher um Erläuterung der Ihrer Entscheidung zu Grunde liegenden Aspekte und Informationen. Wir werden dann ergänzend dazu Stellung nehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Akteneinsicht, da uns beispielsweise die Ihnen vom Steuerbüro mit Schreiben vom 29.04.2013 übersandten drei Aktenordner nicht vorliegen.

Im Übrigen würden wir die Thematik sehr gerne mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch an Amtsstelle erörtern und wären Ihnen für einen Gesprächstermin dankbar. Wir werden uns daher kurzfristig zwecks Terminvereinbarung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit – gerne auch telefonisch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Anka Hakert, LL.M. Tax
Rechtsanwältin